

Branchenschutzkonzept COVID-19

Version vom 24. Juni 2022

Ausgangslage

Das vorliegende Branchenschutzkonzept COVID-19 geht davon aus, dass im Falle neuer COVID-19 Ausbrüche in Alterszentren und Pflegeheimen nur noch bei Vorliegen spezieller Gründe Massnahmen ergriffen werden, die über die allgemeinen Schutzmassnahmen in der Öffentlichkeit und in anderen Branchen hinausgehen. Dabei berücksichtigt jede Institution die Gegebenheiten vor Ort.

Dienstleistungen und soziale Kontakte sind für die Bewohnerinnen und Bewohner der Baselbieter Pflegeheime in der Regel vollständig zugänglich.

Weiterhin orientieren sich die Pflege und Betreuung in den Baselbieter Pflegeheimen an den Eckpunkten höchstmögliche Sicherheit und grösstmögliche Selbstbestimmung.

Die nachstehenden Vorgaben aus qualivista-stationär bilden ein zweckdienliches Grundgerüst mit Schutzvorkehrungen:

- Die Funktion einer/eines Hygieneverantwortlichen ist festgelegt (Personalunion mit anderen Funktionen möglich). [0101E09]
- Es besteht ein genehmigtes, wirksames Hygienekonzept. [0302B ff]
- Es besteht ein genehmigtes, und wirksames Sicherheitskonzept. [0302A ff]
Dieses enthält insbesondere auch Massnahmen bei Massenerkrankungen von Bewohner:innen inkl. Meldepflicht an Behörden und Öffentlichkeit sowie Massnahmen bei Massenerkrankungen von Personal inkl. Meldepflicht an Behörden und Öffentlichkeit.

Allgemeines

Das Branchenschutzkonzept COVID-19 von CURAVIVA Baselland fasst Empfehlungen für den Umgang mit COVID-19 Fällen in einer Institution zusammen. Die Empfehlungen werden differenziert nach COVID-19 Fällen bei Bewohner:innen, Mitarbeitenden oder Besucherinnen und Besuchern.

Die Massnahmen in den Institutionen orientieren sich an den Massnahmen, die in der Öffentlichkeit gelten. Werden besondere Massnahmen getroffen, sind diese zu begründen.

Das Branchenschutzkonzept COVID-19 kann jederzeit der aktuellen Situation angepasst werden.

Alle Beteiligten suchen im Einzelfall Lösungen im gegenseitigen Dialog.

Ein eigenes Schutzkonzept COVID-19 ist für jede Institutionen zwingend und muss regelmässig den Gegebenheiten angepasst werden. Der Kantonsärztliche Dienst ist befugt, die Schutzkonzepte bei den Institutionen anzufordern. Das institutionsspezifische Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen und enthält Handlungsanweisungen für das Vorgehen vor Ort gemäss definierten Eskalationsstufen (z.B. Einzelfall Mitarbeiterin oder Mitarbeiter – Einzelfall Bewohner oder Bewohner – mehrere Fälle in einer Abteilung – mehrere Fälle in verschiedenen Abteilungen).

Die Institution ist für alle Themen im Schutzkonzept abschliessend verantwortlich und entscheidet darüber. Sie entscheidet auch über Ausnahmeregelungen. Vorbehalten bleiben kantonsärztlich angeordnete Massnahmen.

Als Richtlinie für das Schutzkonzept einer Institution gelten:

- Gesetzliche Grundlagen des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft
- Branchenschutzkonzept CURAVIVA Baselland
- Empfehlungen des BAG
- Empfehlungen der Verbände ARTISET und CURAVIVA Baselland
- Empfehlungen des Amtes für Gesundheit des Kantons Basel-Landschaft.

Die Institutionen berücksichtigen die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner nach Schutz, Autonomie und Privatsphäre gleichermaßen.

Besuche im Heim

- Selbstverantwortung und Einhalten der Regeln: Wir appellieren an das Verantwortungsbeusstsein der Angehörigen, wenn diese die Institution besuchen. Personen, die sich nicht gesund fühlen, müssen auf einen Besuch verzichten.
- Hygienemasken oder FFP2-Masken für Besucher:innen: Das Tragen einer Hygienemaske oder einer FFP2-Maske für Besuchende und externe Dienstleister kann von einer Institution angeordnet werden, wenn der Schutz von Mitarbeiter:innen und Bewohner:innen dies erfordert. Besuchende werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Die Institution stellt, wenn nötig, Hygienemasken zur Verfügung.
- Besuchszeiten: Eine Institution kann die Besuchszeiten einschränken, wenn der Schutz von Mitarbeiter:innen und Bewohner:innen dies erfordert.
- End of Life: Besuche von Angehörigen bei Bewohnerinnen und Bewohnern in der letzten Lebensphase und in palliativen Situationen sollten jederzeit ermöglicht werden, auch im Falle eines Ausbruchs.

Bewohnerinnen und Bewohner

- Hygienemasken: Bewohnende sind vom Tragen einer Schutzmaske befreit (vorbehaltlich etwaiger Massnahmen während eines Ausbruchs).

Mitarbeitende und Fachpersonen

- Hygienemasken oder FFP2-Masken für Mitarbeiter:innen: Das Tragen einer Hygienemaske oder einer FFP2-Maske für Besuchende und externe Dienstleister kann von einer Institution angeordnet werden, wenn der Schutz von Mitarbeitenden und Bewohner:innen dies erfordert. Besuchende werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Die Institution stellt, wenn nötig, Hygienemasken zur Verfügung.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger: Für Seelsorgerinnen und Seelsorger gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal.
- Freiwillige Mitarbeitende: Für freiwillige Mitarbeitende gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal. Freiwillige Mitarbeitende werden geschult, damit sie die Hygiene- und Schutzmassnahmen richtig umsetzen und anwenden können.

Vorgehen beim Auftreten von COVID-19 Fällen

Bei allen Ausbrüchen gelten die aktuellen Vorgaben des BAG und die Anordnungen des kantonsärztlichen Dienstes.

Die Alters- und Pflegeheime übernehmen das Monitoring und Management der Corona-Infektionen in ihren Institutionen gemäss den Vorgaben des Kantons und ihren eigenen Schutzkonzepten. Das Ereignismanagement des Kantonsärztlichen Dienstes steht beratend zur Verfügung und kann von den APHs bei Wunsch oder Bedarf jederzeit beigezogen werden.

Für das betriebsinterne Ereignismanagement gelten Empfehlungen gemäss dem **Leitfaden für sozialmedizinische Institutionen und Pflegeinstitutionen nach Aufhebung der regierungsärztlichen Verordnung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 3** im Anhang.

Eine Verlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern ins Spital ist nur bei Spitalbedürftigkeit vorzusehen. In schwierigen Situationen (z.B. bei Demenzbetroffenen mit Bewegungsdrang) sind auf Basis der Richtlinien der SAMW im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz und ethischen Erwägungen geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit aller Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden kann.

Reihentestung und positive Tests bei Mitarbeitenden

- Die kantonale Strategie «Breites Testen Baselland» schliesst ein Screening der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen ein. Die Prozesse sind im Handbuch «Breites Testen Baselland für Alterszentren und Pflegeheime» dokumentiert.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber über positive Testergebnisse zu informieren.
- Einzelheiten sind im Projekt [Breites Testen Baselland](#) geregelt.

Taskforce COVID-19 CURAVIVA Baselland
Muttenz, den 24.06.2022